

Art des Vorstosses: Interpellation Anfrage**Die Bistumsfrage: Kann ein Provisorium ewig dauern?**

Auskunftsbegehren/Frage:

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das Gebiet des Kantons Obwalden wird seit 1819 provisorisch durch den Bischof von Chur administriert. Ist der Regierungsrat bereit, die Frage der definitiven Bistumszugehörigkeit des Kantons Obwalden zu prüfen?
2. Wenn sich Obwalden definitiv dem Bistum Chur anschliessen sollte, wäre dazu wohl der Abschluss eines Konkordats (völkerrechtlicher Vertrag) zwischen dem Kanton und dem Heiligen Stuhl notwendig. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im Abschluss eines solchen Konkordates?
3. Als der Kanton Schwyz 1824 die Übereinkunft über die Vereinigung mit dem Bistum Chur abschloss, sind ihm im Gegenzug zwei Vertreter im Domkapitel gewährt worden (Standesdomherren). Ist der Regierungsrat bereit, dies in den Verhandlungen auch für den Kanton Obwalden zu fordern? Welche weiteren Elemente wären im Rahmen der Verhandlung zu klären?
4. Welche Schritte wären notwendig, bis ein Konkordat dem Kantonsrat zur Ratifikation vorgelegt werden kann? Wie würden bei der Erarbeitung kirchliche Institutionen kanonischen Rechts sowie staatskirchliche Körperschaften auf kantonaler Ebene einbezogen?
5. Da auch die Kantone Nidwalden, Glarus, Zürich und ein Teil des Kantons Uri lediglich provisorisch durch den Bischof von Chur administriert werden, bietet sich ein gemeinsames Vorgehen an. Welchen Weg sieht der Regierungsrat, die Bistumsfrage in Absprache mit den Regierungen der genannten Kantone anzugehen?

Begründung:

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind in der Schweiz gemäss Art. 72 der Bundesverfassung die Kantone zuständig. In unserer Kantonsverfassung regelt das zweite Kapitel (Art. 3 bis 9) dieses Verhältnis. Nach Art. 7 KV bedarf ein Konkordat über die Zugehörigkeit zu einem Bistum der Ratifikation durch den Kantonsrat, während der Regierungsrat zur Mitwirkung beim Abschluss des Konkordates zuständig ist.

Von alters her gehörte der überwiegende Teil der heutigen Deutschschweiz kirchlich zum Bistum Konstanz. Dies trifft auch auf die Innerschweiz zu – mit Ausnahme des Urserntals, welches traditionell dem Bistum Chur zugehörig ist. Das Gebiet der heutigen Urschweiz genoss innerhalb des weitläufigen Bistums Konstanz ein hohes Mass an Selbständigkeit, welche durch die ständige Präsenz eines Nuntius in der Stadt Luzern ab 1586 noch verstärkt wurde.

Im Nachgang zu den Umwälzungen Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die sogenannte Schweizer Quart 1815 vom Bistum Konstanz abgetrennt, das wenige Jahre später ganz

aufgelöst wurde. Der Wiener Kongress brachte eine politische Neuordnung auf dem europäischen Kontinent, die langfristig auch dazu führte, dass sich das Gebiet einer Diözese in der Regel nicht mehr über mehr als einen Nationalstaat erstreckte.

Das alte rätische Bistum Chur verlor dadurch alle Gebiete ausserhalb der Schweiz. Im Gegenzug erhielt der Diözesanbischof 1819 die provisorische Administration über die genannten Gebiete, nachdem sich die Bestrebungen zur Gründung eines Zentralschweizer Bistums mit dem Tod des damaligen Propstes von Beromünster zerschlugen. Einzig der Stand Schwyz schloss 1824 eine Übereinkunft ab und gehört damit definitiv zum Bistum Chur. Die Bistumsfrage bewegte indes alle Urkantone weiterhin und führte zu den unterschiedlichsten Vorschlägen, die jedoch allesamt Planspiele blieben. Der «Bistumsartikel» in der Bundesverfassung von 1874 (Art. 50 Abs. 4 aBV), der erst 2001 aufgehoben worden ist, machten die Diskussionen auch nicht einfacher.

Eine gross angelegte innerkirchliche Umstrukturierung, die beispielsweise alle Innerschweizer Kantone zu einem eigenständigen Bistum mit Bischofssitz in Luzern zusammenfassen würde, scheint aufgrund der Bischofswahlrechte der Deutschschweizer Domkapitel nicht realistisch, auch wenn dies unter Umständen eine sinnvolle Lösung wäre. Das Verhältnis der Obwaldner Katholiken zum Bistum Chur war wohl schon immer etwas distanziert. Aufgrund eines folgenschweren Personalentscheides am 25. März 1988 sollte die Verbundenheit der Gläubigen in der Urschweiz mit dem bischöflichen Hof in Chur jedoch für Jahrzehnte auf eine schwere Probe gestellt werden – und mit ihr die Glaubwürdigkeit der Kirche an sich.

Mit der Ernennung von Joseph Maria Bonnemain zum Bischof von Chur, die ausnahmsweise am 15. Februar 2021 direkt durch Papst Franziskus erfolgt ist, besteht erstmals wieder Hoffnung auf eine echte Entspannung der Situation innerhalb des Bistums. Verschiedene Aussagen des neuen Bischofs in den Medien lassen vermuten, dass auch er an einer definitiven Klärung des provisorischen Zustands interessiert ist. Dabei akzeptiert er die Besonderheit des Schweizer Staatskirchenrechts als Teil des dualen Systems, wobei die Menschen und die eigentliche Seelsorge bei ihm gemäss eigener Aussage einen höheren Stellenwert geniessen als die reinen Strukturen (vgl. z.B. Interview im Pfarreiblatt Obwalden Nr. 8/2021).

Im medialen Fokus steht hauptsächlich die Rolle Zürichs innerhalb des Bistums, da in diesem Kanton mehr als die Hälfte der Gläubigen lebt (u.a. thematisiert in einem Interview mit der «Schweiz am Wochenende» vom 22. Mai 2021). Aus Obwaldner Sicht interessieren hingegen primär die Verhältnisse im Generalvikariat Urschweiz. Für eine definitive Klärung des über 200 Jahre dauernden provisorischen Status scheint die Zeit nun geeignet. Dabei ist es zentral, dass der Staat jene Kompetenzen wahrnimmt, die ihm gemäss geltendem Recht zukommen. Dass es sich dabei um eine heikle Gratwanderung mit Elementen aus dem staatlichen, kirchlichen und staatskirchlichen Recht handelt, steht ausser Frage.

Beim allfälligen Abschluss eines Konkordates müsste es aus meiner Sicht allerdings ein erklärtes Ziel sein, das lokale Element zu stärken und den regionalen Eigenheiten auch innerhalb der Weltkirche dadurch Nachdruck zu verleihen. 1921 ist den Obwaldnern erstmals ein Sitz im Domkapitel zugestanden worden. Die Verankerung eines festen Anspruchs, ggf. verbunden mit der Wahl durch das Dekanat Obwalden, müsste zu den minimalen Zielen möglicher Verhandlungen gehören.

Nach all dem Gesagten ist es umso wichtiger, diese sensible Frage mit der notwendigen, seriösen Vorbereitung, koordiniert mit den weiteren Involvierten und in Ruhe anzugehen.

Datum: 27. Mai 2021

Urheber:

Dominik Rohrer